



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

An die
WTG-Behörden
bei den Kreisen und kreisfreien
Städten in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:
VI 7 -
bei Antwort bitte angeben

Dezernate 24
der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Herr Suchanek
Telefon 0211 3232
Telefax 0211 8618-4130
dirk.suchanek@mgepa.nrw.de

**Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Nicht-Einhalten der
Frist zur Umsetzung der Einzelzimmerquote und des
Vorhandenseins einer ausreichenden Zahl an Bädern**

16. Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich von dem Weisungsrecht des Ministeriums gemäß
§ 43 Absatz 6 Nr. 1. des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)
Gebrauch und ordne zur Umsetzung des § 47 Absatz 3 WTG
folgendes an:

Bei Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTG am
14.10.2014 bereits bestanden haben, ist Anträgen auf Genehmigung
von Ausnahmen von der fristgemäßen Umsetzung der aus § 47 Abs. 3
WTG resultierenden Modernisierungsverpflichtung (Verpflichtung zur
Umsetzung der Einzelzimmerquote, Vorhandensein einer
ausreichenden Zahl an Bädern) zu entsprechen, wenn

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

1. es sich um Einrichtungen der solitären (Kurzzeitpflegeeinrich-
tung i.S.v. § 36 WTG) oder separaten (Kurzzeitpflegeplätze in
unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Einrichtung mit
umfassenden Leistungsangebot nach § 18 WTG) Kurzzeitpflege
handelt oder

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

2. in Einrichtungen im Sinne des § 18 WTG die oberhalb der
gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebenen Einzelzimmerquote
von 80 % liegenden Doppelzimmer nach dem 31.07.2018
ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften
Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) genutzt werden. Diese

Doppelzimmer sind auch von den Anforderungen an die Bädersituation befreit.

Seite 2 von 3

Die Nutzung der in diesen Zimmern befindlichen Plätze nach dem 31.07.2018 als sogenannte eingestreute Plätze ist ausgeschlossen. Eine auch nur vorübergehende Belegung mit Nutzerinnen und Nutzern, die Leistungen nach § 43 SGB XI (vollstationäre Dauerpflege) erhalten, ist bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu untersagen. Die Einhaltung der Untersagung ist zu überprüfen.

Im Hinblick auf die personellen Anforderungen (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, Nachtbesetzung) sind Plätze, die durch Anwendung dieser Ausnahmeregelung für die Kurzzeitpflege nutzbar sind, unabhängig von den für diese Plätze geltenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen, nicht als eigenständige Einrichtungen zu behandeln. Sie gelten weiterhin als Bestandteil der Einrichtung gemäß § 18 WTG. Bei der Berechnung der Einzelzimmerquote bleiben sie allerdings außen vor.

Die Ausnahmegenehmigungen gemäß Ziffer 1 dieses Erlasses sind dauerhaft zu erteilen. Ausnahmegenehmigungen gemäß Ziffer 2 dieses Erlasses sind bis zum 31.07.2021 zu befristen.

Insgesamt soll mit der grundsätzlichen Gewährung der Ausnahmen aus den vorgenannten Gründen vermieden werden, dass es im Rahmen der Umsetzung der aus § 20 Abs. 3 Sätze 2, 4 und 5 WTG resultierenden Anforderungen bis zum 31.07.2018 zu Engpässen bei der Bereitstellung von Angeboten der Kurzzeit- und Verhinderungspflege kommt. Dabei liegen dem Ministerium bereits erste Hinweise für eine regional nicht ausreichende Verfügbarkeit von Plätzen, die für diese Angebote zur Verfügung stehen, vor.

Das Ministerium beabsichtigt daher auch, die mit diesem Erlass verbundenen Ausnahmen von den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Sätze 2, 4 und 5 WTG, die auf der Grundlage des § 37 WTG auch für Einrichtungen der Kurzzeitpflege gelten, im Rahmen der für das erste Halbjahr 2018 beabsichtigten Reform des WTG in das Gesetz aufzunehmen. Da eine Gesetzesreform jedoch aufgrund der notwendigen Verfahrensschritte kurzfristig nicht zu realisieren ist, dient

dieser Erlass auch dazu, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes einen Platzabbau zu vermeiden.

Seite 3 von 3

Ich bitte, mir über die für Sie zuständige Bezirksregierung

bis zum 31.01.2018

über die Zahl der auf der Grundlage dieses Erlasses erteilten Ausnahmegenehmigungen zum Stand 31.12.2017 zu berichten. Dieser Bericht soll auch die Zahl der Plätze enthalten, die durch Erteilung der Ausnahmegenehmigung für Zwecke der Kurzzeitpflege genutzt werden können. Ein erneuter Bericht ist

bis zum 15.09.2018

mit den genannten Angaben zum Stand 1.08.2018 vorzulegen.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG erhalten dieses Erlass zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dirk Suchanek